

Antwort

Treuhand-Verband Deutscher Apotheker e. V.
Hildesheimer Straße 271
30519 Hannover

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Treuhand-Verband Deutscher Apotheker e. V.
Gemäß §3 Absatz 2 der Satzung gilt die Aufnahme als vollzogen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages der Aufnahme widerspricht. Ich werde über den Vollzug des Beitritts per Post informiert.

Ich bin einverstanden, dass meine untenstehenden Angaben elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um eine ordnungsgemäße Mitgliedschaft im Treuhand-Verband Deutscher Apotheker e. V. sicherzustellen. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Apotheke:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Mitgliedsbeiträge (Stand Nov. 2011):
Ordentliche Mitgliedschaft 36 Euro jährlich
Junior-Mitgliedschaft 12 Euro jährlich (siehe umseitige Satzung § 2, Abs. 4)

SATZUNG des Vereines TREUHAND-VERBAND Deutscher Apotheker e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TREUHAND-VERBAND Deutscher Apotheker e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Vereines ist die Betreuung und Wahrung der berufsspezifischen Belange seiner Mitglieder insbesondere im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und betrieblichen Organisation. Zu diesem Zweck ist dem Verein auch die Delegation von Aufgaben oder die Beteiligung an Einrichtungen erlaubt, die auf dem Gebiet der Gesundheitsdienstleistungen tätig sind oder solche Dienstleistungen unterstützen.

§2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Apotheker werden, die ihren Beruf bei Eintritt in den Verband selbständig ausüben.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen oder Organisationen werden, die den Verein und seine Bestrebungen materiell oder ideell unterstützen.
4. Angestellte Apotheker können bis zur Aufnahme der Selbständigkeit, längstens jedoch bis zum 35. Lebensjahr, außerordentliche Mitglieder werden (Juniormitgliedschaft).
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung solche Mitglieder wählen, die sich um den Verein oder die Heilberufe besondere Verdienste erworben haben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereines zu fördern, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag oder durch Ausfüllen des Online-Antragsformulars auf der Webseite des Vereines. In jedem Fall sind bei schriftlichem Antrag die Beitrittserklärung bzw. bei Online-Antrag das Online-Beitrittsformular vollständig auszufüllen.
2. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages der Aufnahme widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch mittels eingeschriebenen Briefes erklärten Austritt, der mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig ist;
 - c) im Falle einer Juniormitgliedschaft mit Vollendung des 35. Lebensjahres;
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand;
 - ein Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung nicht mehr gegeben sind oder nachträgliche Gründe bekannt werden, die eine Mitgliedschaft verhindert hätten;
 - ein Mitglied nach fruchtloser Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Verzuge ist;
 - ein Mitglied die Interessen des Vereines schwerwiegend schädigt.

§4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Organe des Vereines können sich eigene Geschäftsordnungen geben.

§5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist.
2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung anberaumt.
5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Umlagen,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder von Sitzungs- oder Tagegeldern für die Mitglieder des Vorstandes (über nachgewiesene tatsächliche Auslagen eines Vorstandsmitgliedes hinaus).

§6 Vorstand

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt - sofern in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist - über alle Vereinsangelegenheiten.
4. Für die
 - a) Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Vereines,
 - b) Bestellung eines Geschäftsführers für den Verein,
 - c) Genehmigung von Vermögensanlagen, die einen Betrag von € 50.000 übersteigen und nicht als Festgeld bei einer deutschen Bank oder Sparkasse angelegt werden,
 - d) Aufstellung einer Richtlinie, nach der Mitgliedern angemessene finanzielle Nachlässe für solche Leistungen gewährt werden, die sie bei Einrichtungen in Anspruch nehmen, an denen der Verein beteiligt ist,
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - f) Genehmigung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Unternehmungen zur Förderung berufsständischer Belange,
 - g) Mitgliederwerbung und -pflege,
 - h) Dienstleistungsangebote,
 - i) Grundsätze der Verbandspolitik ist die Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich.
5. Der Vorstand beruft einen Beirat, dessen Aufgaben in einer Beiratsordnung beschrieben werden. Zu Mitgliedern des Beirats können nur ordentliche Mitglieder bestimmt werden, die als Heilberufler selbständig tätig sind.
6. Darüber hinaus kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§7 Vorstandswahl und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl als Heilberufler selbständig tätig sind. Bei Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Bestellung und ordnungsmäßigen Amtsübernahme eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die drei Stellvertreter.
3. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Für die Wahlperiode ab dem 1.1.2006 wird eine Rumpfwahlperiode gebildet, die bis zum 31.12.2008 läuft.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, wenn sich durch das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 8 Mitglieder verringert. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung während der laufenden Wahlperiode auf Antrag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern dadurch die satzungsgemäße Höchstzahl der Vorstandsmitglieder nicht überschritten wird.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes können auch schriftlich herbeigeführt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
7. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§8 Tagesordnung und Protokolle

1. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen, der sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet.
2. Der Geschäftsbericht ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen.
3. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzustellen.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Über eine Satzungsänderung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Auflösung des Vereines mit 9/10 der gesamten Mitglieder.
2. Über eine Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angegeben ist. Im Übrigen gilt § 33 BGB.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Hannover, im September 2018